



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0

DVR: 0000019

GZ 180.310/9-I/8/99

An
 die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlementsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgewichtshof
 das Präsidium der Finanzprokuratur
 alle Bundesministerien
 das Bundesministerium für Finanzen, Sektion II
 das Bundesministerium für Finanzen, Sektion VII
 das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
 das Sekretariat von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER
 das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. WITTMANN
 das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
 den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
 alle Ämter der Landesregierungen
 alle Unabhängigen Verwaltungssenaten
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 den Datenschutzrat
 die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Wirtschaftskammer Österreichs
 die Bundesarbeitskammer
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 alle Rechtsanwaltskammern
 die Österreichische Notariatskammer
 die Österreichische Patentanwaltskammer
 die Österreichische Ärztekammer
 die Österreichische Dentistenkammer
 die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
 die Österreichische Apothekerkammer
 die Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten
 die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
 die Österreichische Hochschülerschaft
 die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
 die Vereinigung Österreichischer Industrieller
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes

Dringend

den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
das Institut für Wirtschaft und Politik
das Institut für Rechtswissenschaften, Universität Klagenfurt
den Österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegenheiten der europäischen Integration Dr. ECKERT
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe
den Österreichischen Rundfunk

- 3 -

Sachbearbeiter	Klappe/DW	Ihre GZ/vom
Herr SCHITTENGRUBER	2330	

Betrifft: Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut - Bundesarchivgesetz;
Entwurf; Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf des Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz) und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

26. Feber 1999

in zweifacher Ausfertigung. Weiters wird um Übersendung der Stellungnahme auch unter der e-mail-Adresse

alois.schittengruber@bka.gv.at

ersucht. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen. In diesem Zusammenhang darf auf das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 12.11.1998, GZ 600.614/8-V/2/98, verwiesen werden. Demnach wäre eine allfällige Stellungnahme zu diesem Entwurf an den Nationalrat auch unter der e-mail-Adresse

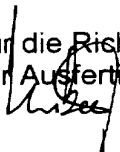
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

zu übermitteln.

Beilagen

25. Jänner 1999
Für den Bundeskanzler:
MAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E N T W U R F

Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Sicherung und Aufbewahrung von Archivgut sowie die Nutzung von Archivgut des Bundes.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Archivgut:

Archivwürdige Unterlagen, die bei Bundes-, Landes- und Gemeindedienststellen, gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften einschließlich ihrer Einrichtungen, juristischen Personen öffentlichen und privaten Rechts in Erfüllung ihrer Aufgaben oder bei natürlichen Personen anfallen.

2. Unterlagen:

Schriftgut, Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial.

3. Schriftgut:

Schriftlich geführte oder auf elektronischen Informationsträgern gespeicherte Aufzeichnungen aller Art wie Schreiben, Urkunden, Karten, Pläne, Zeichnungen, Siegel, Stempel samt deren Anlagen einschließlich der Programme, Karteien, Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.

4. Archivwürdig:

Unterlagen, die auf Grund ihrer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart, für die Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung sowie für berechnigte Belange der Bürger von bleibendem Wert sind.

- 2 -

5. Archivgut des Bundes:

Archivwürdige Unterlagen, die bei folgenden Einrichtungen anfallen:

- a. Bundesdienststellen,
- b. Landes- und Gemeindedienststellen in Bundesvollziehung,
- c. juristischen Personen öffentlichen Rechts, die durch Bundesgesetz eingerichtet sind,
- d. Unternehmungen, an denen der Bund mit mindestens 50 v. H. des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals beteiligt ist, oder die der Bund durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht,
- e. Stiftungen und Fonds, wenn der Bund überwiegend das Stiftungs- oder Fondsvermögen bereitgestellt hat oder
- f. Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von Organen des Bundes bestellt sind.

6. Archivieren:

Erfassen, Übernehmen, Verwahren, Erhalten, Instandsetzen, Erschließen und Nutzbarmachen von Archivgut für Zwecke gemäß Z 4.

7. Archiv:

Einrichtung, welche ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten gemäß Z 6 wahrnimmt.

8. Archive des Bundes:

Archive gemäß § 6 Abs. 1 und 2.

Feststellung der Archivwürdigkeit

§ 3. (1) Hinsichtlich der Unterlagen, die bei Einrichtungen gemäß § 2 Z 5 anfallen, gilt mit dem Anfall die Vermutung, daß sie archivwürdig sind, ausgenommen

1. es handelt sich um Unterlagen gemäß Abs. 2 oder
2. auf Antrag oder von amtswegen wurde aufgrund des Fehlens der Voraussetzungen gemäß § 2 Z 4 die mangelnde Archivwürdigkeit festgestellt.

(2) Der Bundeskanzler hat mit Verordnung festzulegen, bei welcher Art von Unterlagen wegen offensichtlich geringer Bedeutung die Archivwürdigkeit nicht gegeben ist.

(3) Unterlagen, die bei natürlichen Personen oder bei Einrichtungen, die nicht unter § 2 Z 5 angeführt sind, anfallen, sind ab Rechtskraft des Bescheides archivwürdig, mit dem dies festgestellt worden ist. Eine derartige Feststellung kann auch für bestimmte Arten oder Gruppen von Unterlagen, bei denen die Archivwürdigkeit auf Grund des Gegenstandes, den sie zum Inhalt haben, offensichtlich gegeben ist oder nach einem bestimmten Zeitablauf gegeben sein wird, erfolgen, unabhängig davon, ob die Unterlagen bereits angefallen sind oder erst anfallen werden.

(4) Zur Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 ist in erster Instanz das Österreichische Staatsarchiv und in zweiter Instanz der Bundeskanzler zuständig.

Eigentum und Sicherung von Archivgut

§ 4. (1) Das Archivgut ist durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Dauer und sicher zu verwahren, zu erhalten und vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Der Schutz personenbezogener Daten oder solcher Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, ist sicherzustellen.

(2) Das Archivgut gemäß § 2 Z 5 lit. a und b ist unveräußerliches Eigentum des Bundes. Zivilrechtliche Bestimmungen hinsichtlich gutgläubigen Erwerbs bleiben unberührt.

Archivregister

§ 5. (1) Das Österreichische Staatsarchiv hat ein öffentliches Archivregister zu führen.

(2) Das Register hat zu enthalten:

1. die in Österreich eingerichteten Archive samt Anschrift, gegliedert nach deren Eigentümer wie beispielsweise Bundes-, Landes-, Kommunal- und Privatarchive;
2. die systematischen Bestandsübersichten der Archive;
3. die Benützungsbefugnisse der Archive

(3) Die Archive sind verpflichtet, dem Österreichischen Staatsarchiv für die Einrichtung und Führung des Registers die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

2. Abschnitt Archivgut des Bundes

Zuständigkeit zur Archivierung

§ 6. (1) Das Archivieren von Archivgut des Bundes obliegt grundsätzlich dem Österreichischen Staatsarchiv.

(2) Die Parlamentsdirektion, die Universitäten und Körperschaften öffentlichen Rechts können für die in ihrem Bereich anfallenden archivwürdigen Unterlagen eigene Archive einrichten, soweit durch Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das archivwürdige Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial, das bei öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten anfällt, ist von diesen zu archivieren. Der Bundeskanzler ist ermächtigt, wenn dadurch die ordnungsgemäße Archivierung und Nutzung gewährleistet ist, durch Vertrag geeignete Einrichtungen mit der

- 4 -

Archivierung von Archivgut des Bundes, das bei den übrigen Einrichtungen gemäß § 2 Z 5 in Form von Bild-, Film- und Tonmaterial anfällt, zu betrauen.

(4) Der Bundeskanzler ist ermächtigt, Archivgut gemäß § 2 Z 5 lit. c und Archivgut, das bei Dienststellen des Bundes in den Ländern anfällt, dem Archiv des jeweiligen Landes leihweise zu übertragen, soweit

1. das Archivgut für den Bund von geringer Bedeutung ist und
2. das Land dieser Übertragung ohne Anspruch auf Kostenersatz zustimmt und die Wahrung der Rechte gemäß §§ 9 und 11 sichergestellt und für Nutzung dieses Archivgutes eine Benutzungsordnung entsprechend § 12 festgelegt ist.

Aussonderung, Anbietung und Skartierung

§ 7. (1) Die Einrichtungen gemäß § 2 Z 5 haben, soweit sie gemäß § 6 Abs. 2 kein eigenes Archiv unterhalten, alle Unterlagen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder der ihrer Rechtsvorgänger angefallen sind und die sie zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben nicht mehr benötigen, auszusondern und dem Österreichischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten.

(2) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 sind 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung anzubieten, wenn nicht der besondere Inhalt des Schriftgutes oder gesetzliche Regelungen eine längere Aufbewahrung bei der betreffenden Stelle erfordern. Ist das Schriftgut aktenmäßig zusammengefaßt, so bestimmt sich dieser Zeitraum nach dem Datum des jüngsten Schriftstückes der Akte. Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut) ist jedenfalls mit Ablauf der Schutzfrist gemäß § 10 Abs. 3 anzubieten.

(3) Die Bundesregierung ist ermächtigt, abweichend von Abs. 2 durch Verordnung Zeiträume festzulegen, nach deren Ablauf spätestens die Unterlagen gemäß Abs. 1 anzubieten sind. Dieser Zeitraum muß jedoch mindestens sieben Jahre betragen und darf 30 Jahre nicht übersteigen.

(4) Sind von Einrichtungen gemäß Abs. 1 aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen personenbezogene Daten oder Unterlagen mit personenbezogenen Daten wegen Zeitablaufs oder weil sie für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden, zu löschen oder zu vernichten, so sind die betreffenden Unterlagen unter Verschuß mit dem Vermerk, wann die Schutzfrist gemäß § 10 Abs. 3 letzter Satz endet, dem Österreichischen Staatsarchiv anzubieten. Sind die Daten auf elektronischen Datenträgern gespeichert, ist von diesen vor der Löschung ein Ausdruck herzustellen, der anzubieten ist. Hinsichtlich dieser Unterlagen und Daten gilt die Sperrfrist gemäß § 10 Abs. 3 auch für die abgebende Einrichtung.

(5) Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial ist 30 Jahre nach deren Herstellung anzubieten.

(6) Schriftgut ist grundsätzlich im Original, Daten auf elektronischen Datenträgern sind in Form eines Ausdruckes zur Übernahme anzubieten. Daten, die unzulässig gespeichert sind, dürfen nicht angeboten werden.

(7) Bild-, Film- und Tonmaterial kann anstelle im Original in Form einer Kopie angeboten werden.

(8) Unterlagen der Bundesdienststellen, ausgenommen solche gemäß Abs. 5, die im Zuge des Anbietens für nicht archivwürdig befunden wurden, sind zu skartieren.

Ermittlung und Übernahme des Archivgutes des Bundes

§ 8. (1) Die Einrichtungen gemäß § 2 Z 5 haben, soweit sie gemäß § 6 Abs. 2 kein eigenes Archiv unterhalten, spätestens acht Wochen vor Ablauf des Zeitraumes gemäß § 7 Abs. 2 bzw. 3 dem Österreichischen Staatsarchiv anzuzeigen, welche Unterlagen aufgrund des Fristablaufs auszusondern und anzubieten sind.

(2) Das Österreichische Staatsarchiv stellt innerhalb eines Jahres endgültig fest, welche der angezeigten Unterlagen archivwürdig sind. Hierzu hat die anbietende Stelle dem Österreichischen Staatsarchiv vollständigen Einblick in die betreffenden Unterlagen zu gewähren. Entscheidet das Österreichische Staatsarchiv nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Archivunwürdigkeit der Unterlagen. Die archivwürdigen Unterlagen sind vom Österreichischen Staatsarchiv zu übernehmen.

(3) Das gesamte Archivgut, das beim Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Vizekanzler, bei einem Bundesminister oder Staatssekretär unmittelbar anfällt, ist unverzüglich nach dem Ausscheiden aus der Funktion dem Österreichischen Staatsarchiv zu übergeben. Dieses Archivgut ist vom Österreichischen Staatsarchiv 25 Jahre nach dem Ausscheiden aus der Funktion gesondert unter Verschluss und versiegelt aufzubewahren. Einsicht in dieses Archivgut darf, sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur mit Zustimmung des seinerzeitigen Funktionsinhabers genommen werden. Über jede Einsicht sind genaue Aufzeichnungen zu führen.

Datenschutz, Recht auf Auskunft und Gegendarstellung

§ 9. (1) Archive des Bundes haben Betroffenen auf Antrag Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erteilen, soweit

1. das Archivgut erschlossen ist,
2. die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und
3. der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand im Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(2) Anstelle der Auskunft kann unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Einsicht in das Archivgut gewährt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erlaubt. Ist das Archivgut in maschinenlesbare Daten gespeichert, so darf nur Einsicht in einen Ausdruck gewährt werden.

(3) Auskunft oder Einsichtnahme darf nicht gewährt werden, soweit

- 6 -

1. Grund zur Annahme besteht, daß hierdurch die öffentliche Sicherheit, die umfassende Landesverteidigung oder auswärtige Beziehungen gefährdet werden oder
2. dadurch gesetzlich geschützte Rechte Dritter verletzt werden.

(4) Machen Betroffene glaubhaft, daß das Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, so können sie verlangen, daß dem betreffenden Archivgut eine vom Betroffenen verfaßte Gegendarstellung beigelegt wird. Die Gegendarstellung hat sich auf die Tatsachenbehauptung zu beschränken und die entsprechenden Beweismittel anzuführen, auf die die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung gestützt wird.

(5) Unzulässig im Archivgut enthaltene personenbezogene Daten sind auch nach ihrer Archivierung zu löschen.

(6) Zur Entscheidung in den Fällen gemäß Abs. 3 bis 5 ist jene Stelle zuständig, bei der die Unterlagen entstanden sind. Über Auftrag dieser Stelle sind vom Archiv die im Archivgut unzulässig enthaltenen personenbezogene Daten zu löschen.

(7) Zur Erschließung dürfen die Archive des Bundes das Archivgut mittels elektronischer Datenträger erfassen und speichern. Die Auswertung derart gespeicherten Informationen ist nur zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecke zulässig.

Freigabe von Archivgut zur Nutzung, Schutzfristen

§ 10. (1) Grundsätzlich darf das Schriftgut erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung und Bild-, Film- und Tonmaterials erst 30 Jahre nach deren Herstellung zu nichtamtlichen Zwecken zur Nutzung freigegeben werden. Ist das Schriftgut aktenmäßig zusammengefaßt, so bestimmt sich diese Schutzfrist nach dem Datum des jüngsten Schriftstückes der Akte.

(2) Würden auch nach Ablauf von 30 Jahren gemäß Abs. 1 durch die Einsichtnahme in Schriftgut

1. die öffentliche Sicherheit, die umfassende Landesverteidigung oder auswärtige Beziehungen gefährdet oder
2. besondere gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen, wie beispielsweise das Steuergeheimnis, das Bankgeheimnis, das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder die ärztliche Verschwiegenheit verletzt werden,

darf dieses erst nach Wegfall dieser Gründe, spätestens jedoch nach Ablauf von 50 Jahren, zur Nutzung freigegeben werden.

(3) Unbeschadet der Schutzfristen gemäß Abs. 1 und 2 darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), ohne Einwilligung des Betroffenen erst 10 Jahre nach seinem Tode zur Nutzung freigegeben werden, sofern das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983 nichts anderes bestimmt. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

- 7 -

(4) Die Schutzfristen gemäß Abs. 1 und 2 können von der abgebenden Stelle im Einzelfall auf 20 Jahre für wissenschaftliche Forschungen durch Personen mit einschlägiger Hochschulausbildung verkürzt werden. Dabei können Auflagen im Interesse der Geheimhaltung gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 festgelegt werden. Ein Anspruch auf Verkürzung der Schutzfrist besteht nicht.

(5) Abs. 4 gilt nicht für Archivgut gemäß § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 3.

(6) Die Schutzfristen gemäß Abs. 1 bis 3 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit bereits zugänglich waren.

Nutzung des Archivgutes

§ 11. (1) Jedermann ist berechtigt, gemäß § 10 Abs. 1 bis 3 frei gegebenes Archivgut nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und im Rahmen der Benutzungsordnung (§ 12) des betreffenden Archivs des Bundes zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zu nutzen. Besondere Vereinbarungen mit den Eigentümern und testamentarische Verfügungen von sonstigem in Archiven des Bundes befindlichen Archivgut bleiben unberührt.

(2) Das gemäß § 10 Abs. 4 und 6 freigegebene Archivgut darf nur für wissenschaftliche Zwecke und entsprechend den Auflagen verwendet werden.

(3) Personen, die gegen Abs. 2, oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen, kann die Nutzung von Archivgut untersagt werden.

(4) Die Nutzung von Archivgut kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit

1. das Archivgut gefährdet wird,
2. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand verursacht wird,
3. die Aufgaben des Archivs des Bundes in einem unvertretbaren Maße erschwert werden,
4. eine Vereinbarung mit dem Eigentümer des betreffenden Archivgutes oder eine testamentarische Verfügung entgegenstehen,
5. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen hinlänglich erreicht werden kann oder
6. das Archivgut wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist.

(5) Die Nutzung des Archivgutes erfolgt in der Regel durch persönliche Einsicht. Schriftliche Auskunft ist dann zu erteilen, wenn damit ein vertretbarer Arbeitsaufwand nicht überschritten wird.

(6) Die Nutzung des Archivgutes durch persönliche Einsicht erfolgt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, die auf Verlangen der Rechtsträger des betreffen-

- 8 -

den Archivs im Bezug auf freigegebenes Archivgut entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Benutzungsordnung zu schließen ist.

Benutzungsordnungen

§ 12. (1) Jedes Archiv des Bundes hat eine Benutzungsordnung zu erlassen, die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im jeweiligen Archiv durch Anschlag zu veröffentlichen ist.

(2) Die Benutzungsordnung hat zu regeln:

1. das Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Nutzung von Archivgut;
2. die Vorgangsweise und die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung von Archivgut;
3. die Versendung von Archivgut und Ausleihe für Ausstellungszwecke;
4. die Herstellung von Kopien und Reproduktionen;
5. die Haftung der Benutzer für Schäden am Archivgut und die Haftung des Archivs gegenüber den Nutzern;
6. die Nutzung des Archivgutes durch die abgebende Stelle;
7. die Entgelte für die Nutzung von Archivgut und Kostenersatz für die Herstellung von Kopien und Reproduktionen;
8. die sonstigen Vertragsbedingungen für die Nutzung des Archivgutes.

(3) Entgelte sind unter Berücksichtigung des Benutzungszweckes nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Archiv des Bundes verursacht, zu bestimmen. Vom Entgelt kann aus besonderem öffentlichen Interesse abgesehen werden.

Veröffentlichung von Werken

§ 13. (1) In Werken, die unter Heranziehung von personenbezogenem Archivgut erstellt wurden, dürfen personenbezogene Daten vor Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 3 nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, von veröffentlichten Werken, die sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfaßt haben, kostenlos ein Belegexemplar dem betreffenden Archiv des Bundes und dem Österreichischen Staatsarchiv abzuliefern.

**3. Abschnitt
Österreichisches Staatsarchiv, Schlichtungsstelle****Organisation**

§ 14. (1) Das Österreichische Staatsarchiv ist eine Dienststelle des Bundes. Es untersteht unmittelbar dem Bundeskanzler.

(2) Mit der Leitung des Österreichischen Staatsarchivs ist der Generaldirektor betraut.

Übernahme von sonstigem Archivgut

§ 15. (1) Das Österreichische Staatsarchiv kann Archivgut, das ihm nach diesem Gesetz nicht anzubieten ist, auf vertraglicher Grundlage, durch letztwillige Verfügung für den Bund erwerben oder in Verwahrung nehmen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Das gemäß Abs. 1 erworbene oder in Verwahrung genommene Archivgut unterliegt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Zuwendungen an das Österreichische Staatsarchiv

§ 16. (1) Das Österreichische Staatsarchiv kann für den Bund durch Schenkungen und letztwillige Verfügungen Vermögen erwerben. Für einen derartigen Erwerb von unbeweglichem Vermögen bedarf es der Zustimmung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesministers für Finanzen.

(2) Das Österreichische Staatsarchiv darf das Vermögen gemäß Abs. 1 für seine Zwecke verwenden, sofern keine andere Zweckwidmung vom Schenker oder Erblasser bestimmt worden ist.

Schlichtungsstelle

§ 17. (1) Beim Österreichischen Staatsarchiv ist eine Schlichtungsstelle einzurichten.

(2) Die Schlichtungsstelle ist zuständig, auf Antrag von Personen, deren Ersuchen auf Nutzung von Archivgut vom Österreichischen Staatsarchiv nicht stattgegeben worden ist, die Rechtmäßigkeit der Ablehnung zu beurteilen. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist nicht bindend.

(3) Die Beschreitung des Zivilrechtsweges wird durch Abs. 2 nicht berührt.

(4) Der Bundeskanzler hat eine Geschäftsordnung für die Schlichtungsstelle zu erlassen.

(5) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist für den Antragsteller stempel- und rechtsgebührenfrei.

Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

§ 18. (1) Die Schlichtungsstelle setzt sich zusammen:

1. aus zwei Vertretern des Bundeskanzleramtes,
2. aus zwei Experten auf dem Gebiet des Archivwesens und
3. aus einem Vertreter des Bundesministeriums, dem das betreffende Archivgut fachlich zuzuordnen ist.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie den Vorsitzenden aus dem Kreis dieser Vertreter bestellt der Bundeskanzler. Die Funktionsdauer dieser Mitglieder und deren Ersatzmitglieder beträgt fünf Jahre.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 3 sind im Anlaßfall vom jeweils zuständigen Bundesminister auf die Dauer des betreffenden Schlichtungsverfahrens zu entsenden.

(4) Für jedes der in Abs. 1 genannten Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen (entsenden).

(5) Bei Verzicht, grober Verletzung oder Vernachlässigung der Pflichten sind die Mitglieder bzw. die Ersatzmitglieder vor Ablauf der Funktionsdauer von ihrer Funktion zu entheben. Im Bedarfsfalle ist die Schlichtungsstelle durch Neubestellungen (Neuentsendungen) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(6) Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

4. Abschnitt

Schluß und Übergangsbestimmungen

Abgrenzung zu sonstigen gesetzlichen Rechten

§ 19. Gesetzliche Bestimmungen über Einsichts-, Mitteilungs- und Vorlagerechte- und pflichten bleiben unberührt; insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über die Auskunftspflicht und den Datenschutz.

Änderung des Denkmalschutzgesetzes und des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut

§ 20. Im Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, und im Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut, StGBI. Nr. 90/1918, ist der Begriff „Archivalien“ im Sinne des Begriffes „Archivgut“ nach diesem Bundesgesetz zu verstehen; weiters wird in diesen Gesetzen das Wort „Archivamt“ durch das Wort „Österreichisches Staatsarchiv“ ersetzt.

Archivgut der Rechtsvorgänger

§ 21. (1) Für archivwürdige Unterlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei einer Einrichtung gemäß § 2 Z 5 oder bei einem ihrer Rechtsvorgänger als Archivgut des Bundes angefallen sind, gelten die Bestimmungen über das Archivgut des Bundes, soweit sich diese Unterlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes

1. bei einer Einrichtung gemäß § 2 Z 5 oder
2. in einem Bundes-, Landes- oder Gemeindearchiv befinden.

(2) Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei Unterlagen gemäß Abs. 1 der Zeitraum gemäß § 7 bereits abgelaufen, so sind innerhalb von sechs Monaten die Unterlagen dem nach diesem Bundesgesetz zuständigen Archiv des Bundes anzubieten.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 22. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Verweisungen

§ 23. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

§ 24. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt

1. § 10 Abs. 3 Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945) und
2. die Verordnung BGBl. Nr. 56/1931 außer Kraft.

Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der §§ 3 und 5, des § 6 Abs. 1, 3 und 4, des § 8 Abs. 2, 1. und letzter Satz, der §§ 14 bis 16, des § 17 Abs. 1, 2 und 4 sowie des § 18 Abs. 1 und 2 der Bundeskanzler;
2. Hinsichtlich des § 17 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz;
3. Hinsichtlich des § 16 Abs. 1 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
4. Hinsichtlich des § 7 Abs. 3 die Bundesregierung;
5. im übrigen der zuständige Bundesminister.

VORBLATT

Problem:

Die im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses und der Vollziehung anfallenden Unterlagen (in Schriftform oder auf elektronischem Datenträger) stellen insbesondere für die Erforschung der Geschichte und Gegenwart Österreichs ein wertvolles Kulturgut dar, welches gegen Vernichtung, Zersplitterung oder unbefugten Gebrauch zu schützen ist.

Dies gilt auch für bestimmte Unterlagen, die im privaten Bereich anfallen und nach Zeitablauf historische Bedeutung erlangen.

Derzeit ist zwar der Schutz von historisch wertvollen Unterlagen durch das Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, sichergestellt; im Gesetz selbst ist jedoch der Archivalienbegriff nicht definiert. Der Archivalienbegriff wurde in einer Durchführungsverordnung vom 19.1.1931, BGBl. Nr. 56, zu diesem Gesetz festgelegt, die derzeit noch in Geltung steht.

Weiters werden schriftliche Aufzeichnungen, die historische Bedeutung erlangen können, aufgrund der technischen Entwicklung vor allem im letzten Jahrzehnt, vielfach nicht mehr auf Papier sondern auf elektronischem Datenträger hergestellt und aufbewahrt, so daß mangels gesetzlicher Verpflichtung für deren Aufbewahrung wertvolle historische Informationen verloren werden können.

Darüber hinaus fehlt es einer gesetzlichen Regelung, die den Zugang durch die Wissenschaft und die interessierte Öffentlichkeit zu den historisch wertvollen Unterlagen, die in den Bundesarchiven lagern, umfassend regelt. So ist beispielsweise der Zugang zu den im Österreichischen Staatsarchiv gelagerten Archivalien nur durch interne Richtlinien geregelt.

Ziel:

Schaffung

1. einer gesetzlichen Definition von Archivgut, die auch die derzeitigen technischen Möglichkeiten der Herstellung von schriftlichen Aufzeichnungen umfaßt;
2. von klaren gesetzlichen Regelungen zur Sicherung und Aufbewahrung von historisch wertvollen Unterlagen,
3. von gesetzlichen Grundlagen für den Zugang zum Archivgut, das im Bereich der Wahrnehmung von Bundesaufgaben anfällt.

Inhalt:

1. Umschreibung des Begriffes „Archivgut“ um dadurch Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, wobei dieser Begriff nicht nur die papiermäßigen, sondern auch die auf elektronischem Informationsträger gespeicherten Aufzeichnungen sowie einschlägiges Bild-, Film- und Tonmaterial umfaßt.

- 2 -

2. Regelung, unter welchen Voraussetzungen die Archivwürdigkeit von Unterlagen, gegeben ist, und wann deren Archivwürdigkeit eintritt.
3. Festlegung der Verpflichtung zur Aufbewahrung und Sicherung von archivwürdigen Unterlagen.
4. Sicherstellung des Datenschutzes und Schutzrechte Betroffener beim Archivgut des Bundes.
5. Einführung eines öffentlichen Archivregisters beim Österreichischen Staatsarchiv, das der Wissenschaft und interessierten Öffentlichkeit die Information bieten soll, bei welchen Stellen welche archivwürdige Unterlagen lagern.
6. Klare Regelung über die Zuständigkeit zur Archivierung von Archivgut des Bundes und zur Verpflichtung, archivwürdige Unterlagen, die in Wahrnehmung von Bundesaufgaben anfallen, den Archiven des Bundes zur Übernahme anzubieten.
7. Recht der Personen, die in den archivwürdigen Unterlagen genannt sind, auf Auskunft und Gegendarstellung bei unrichtigen Inhalten.
8. Gesetzliche Festlegung von Schutzfristen, ab denen eine Einsicht in das Archivgut des Bundes möglich ist.
9. Umfassende Regelung eines Rechtsanspruches auf Nutzung des Archivgut des Bundes.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Dem Österreichischen Staatsarchiv kommt bereits derzeit eine zentrale Rolle bei der Archivierung von archivwürdigen Unterlagen des Bundes zu. Es ist daher davon auszugehen, daß mit den derzeit im Budget vorgesehenen Mitteln auch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Auslangen gefunden werden kann.

Die im § 18 vorgesehene Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle ist ein unbesoldetes Ehrenamt, so daß diesbezüglich keine Kosten entstehen werden.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

ERLÄUTERUNGEN

A. ALLGEMEINER TEIL

Der Schutz und die Erhaltung des kulturellen Erbes stellen für jeden Staat eine seiner vorrangigen Aufgaben dar. Kulturgut verkörpert nicht nur ein ideelles, sondern auch ein beträchtliches nationales Kapital, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen sein muß. Historische Unterlagen zählen zweifelsfrei zum kulturellen Erbe eines Staates.

Den im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses und in Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes anfallenden Unterlagen kommt für die Erforschung der Geschichte Österreichs besondere Bedeutung zu. Es ist daher durch gesetzliche Maßnahmen sicherzustellen, daß dieses Gut vor Vernichtung und Zersplitterung geschützt wird.

Da die geschichtliche Entwicklung Österreichs von allgemeinem und nicht nur von wissenschaftlichem Interesse ist, soll nicht nur der Wissenschaft, sondern auch generell den Bürgern ein gesetzlich verbrieftes Recht auf Zugang zu den historisch wertvollen Unterlagen eingeräumt werden.

Bei der Einsicht in derartige Unterlagen ist jedoch in der Regel die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten und Äußerungen verbunden. Dadurch werden die verfassungsrechtlichen Grundfreiheiten und Menschenrechte der Betroffenen berührt.

In diesem Zusammenhang ist vor allem auf das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978: „Jedermann hat Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat“) und auf das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 8 MRK: „Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs“) zu verweisen.

Weiters ist die in der Bundesverfassung normierte Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) zu erwähnen.

Diesen den Zugang zu den Archivalien einschränkenden verfassungsrechtlichen Regelungen steht vor allem das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 StGG) und das berechtigte Interesse des Bürgers auf Information über die historischen Abläufe in der politischen und kulturellen Entwicklung Österreichs gegenüber.

Zwar enthält das Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, Bestimmungen zum Schutz von archivwürdigen Unterlagen; eine gesetzliche Zugangsregelung zu diesen Unterlagen des Bundes besteht jedoch derzeit nicht.

Auf europäischer Ebene ist auf die Schlußfolgerungen des Rates vom 17.9.1994 zur verstärkten Zusammenarbeit im Archivwesen, ABl. Nr. C235 vom 23.08.1997 S.3, zu

- 2 -

verweisen, wonach nach Auffassung des Rates die Archive einen beachtlichen Teil des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung im Sinne von Art. 128 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft darstellen. Die Nutzung der Archive kann zur Erreichung des ebenfalls im Art. 128 genannten Ziels beitragen, die Kenntnis der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker zu verbessern.

In der Entschließung vom 14.11.1991 betreffend das Archivwesen hat der Rat (ABl. Nr. C314 vom 05.12.1991 S.2) ausdrücklich festgehalten, daß das Erbe der europäischen Archive eine unverzichtbare Quelle für die europäische Geschichtsschreibung und für die Geschichtsschreibung jeder einzelnen Nation ist und daß gut geführte und zugängliche Archive einen entscheidenden Beitrag zum demokratischen Gesellschaftssystem leisten.

Diese Feststellungen und Schlußfolgerungen der Organe der Europäischen Union sind uneingeschränkt auch auf Österreich zu übertragen.

Der vorliegende Entwurf soll daher im Interesse der Rechtssicherheit den Begriff des Archivgutes klar umschreiben und eine rechtlich verbindliche Zugangsmöglichkeit zum Archivgut des Bundes unter Beachtung schutzwürdiger Belange Dritter normieren. Dabei ist auf eine Interessensabwägung zwischen den Grundrechten der Informations- und Wissenschaftsfreiheit einerseits und den Grundrechten auf Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre andererseits Bedacht genommen worden.

Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes hinsichtlich der Sicherung und Aufbewahrung von archivwürdigen Unterlagen beziehen sich auf Unterlagen, egal bei wem sie angefallen sind.

Die Regelungen über den Zugang zu den archivwürdigen Unterlagen sind im vorliegenden Entwurf eingeschränkt auf jene Unterlagen geregelt, die in Wahrnehmung von Bundesaufgaben angefallen sind. Der Zugang zum Archivgut der Länder und Gemeinden kann nämlich mangels Zuständigkeit und zum Archivgut von Privaten wegen des Eingriffs in das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht auf Eigentum nicht durch „einfaches“ Bundesgesetz geregelt werden.

Eine gesetzlich Zugangsregelung zu den Archivalien der Länder besteht derzeit nur in Kärnten (siehe LGBl. Nr. 40/1997). In den übrigen Ländern ist der Zugang durch Statuten und Benützungsdordnungen geregelt, wobei grundsätzlich eine 50-jährige gleitende Archivsperre mit bestimmten Ausnahmen vorherrscht.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den vorliegenden Gesetzesentwurf findet sich in Art. 10 Abs. 1 Z 13 und Z 16 B-VG.

B. BESONDERER TEIL

Zu § 1:

Die Verpflichtung zur Sicherung und Aufbewahrung soll aus Gründen des Denkmalschutzes jeden Inhaber von Archivgut treffen. Dabei stützt sich der Entwurf auf den Kompetenztatbestand „Denkmalschutz“ im Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG.

- 3 -

Mangels ausreichender kompetenzrechtlicher Zuständigkeit kann nur die Nutzung des Archivgutes des Bundes durch diesen Entwurf geregelt werden.

Zu § 2:

Die vorgesehenen Definitionen dienen der Rechtssicherheit.

Die Definition des Archivgutes in Z 1 ist aus dem Erfordernis des Denkmalschutzes zu sehen, da an diesen Begriff die Verpflichtung zur Sicherung und Aufbewahrung von archivwürdigen Unterlagen anknüpft. Praktisch besteht diese Verpflichtung für alle archivwürdigen Unterlagen, egal bei wem sie angefallen sind (siehe jedoch dazu § 3, wonach die Archivwürdigkeit von Unterlagen unterschiedlich eintritt, je nach dem, bei wem die Unterlagen anfallen bzw. angefallen sind.)

Die Definition des Archivgutes in Z 1 ist im Zusammenhang mit Z 2 (Definition „Unterlagen“) und Z 4 (Definition „archivwürdig“) zu sehen. Bisher wurde im Denkmalschutzgesetz der Begriff „Archivalien“ verwendet, wobei die Definition durch Verordnung, BGBl. 56/1931 erfolgte. Abgesehen von Bedenken im Lichte des Art. 18 B-VG ist der Begriff „Archivalien“ auf das Schriftgut abgestellt, das in Papierform anfällt. Der derzeitige Begriff „Archivalien“ wird somit den heute gegebenen technischen Möglichkeiten nicht mehr gerecht.

Dadurch, daß unter den Begriff „Unterlagen“(Z 2) auch das Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial fällt, wird eine gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung zur Sicherung und Aufbewahrung von derartigem archivwürdigem Material geschaffen. Weiters zählen zum Schriftgut auch die Aufzeichnungen, die auf elektronischen Informationsträgern gespeichert sind. Dadurch wird den derzeitigen technischen Möglichkeiten der Aufzeichnung und Übermittlung von Informationen Rechnung getragen.

Vom Begriff „Archivgut des Bundes“ in Z 5 sind jene Unterlagen erfaßt, die bei den unter dieser Ziffer angeführten Einrichtungen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben anfallen. Unterlagen, die im Rahmen des privaten Schriftverkehrs der Organe und Bediensteten dieser Einrichtungen anfallen, sind daher davon nicht betroffen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß bei den Einrichtungen gemäß Z 5 lit. b. die Aufgaben auf „die Wahrnehmung von Bundesaufgaben“ eingeschränkt sind. Dies sind bei den Ländern insbesondere die Unterlagen, die in mittelbarer Bundesverwaltung und in der Auftragsverwaltung gemäß Art. 104 B-VG anfallen und bei den Gemeinden im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Bundesaufgaben im übertragenen Wirkungsbereich.

Z 5 lit. c. bezieht sich vor allem auf die Sozialversicherungsträger und Kammern, lit. d. auf die verstaatlichten Unternehmungen und solche Gesellschaften, die im Rahmen der Ausgliederung von Bundesaufgaben aus der Bundesverwaltung gegründet worden sind.

Zu den Definitionen wird auch auf folgende Ausführungen von „Eckhart G.FRANZ, Einführung in die Archivkunde, 4. überarbeitete Auflage, Darmstadt 1993, Seite 2, verwiesen:

„Archive sind Behörden und Einrichtungen, die ausschließlich oder doch vorrangig mit der Erfassung, Verwahrung und Erschließung derartigen Archivgutes befaßt sind, das im Regelfall von den Stellen, bei denen es erwachsen ist, an die Archive abgeliefert wird. Wie die Bibliotheken, wie die Museenwirken die Archive im Bereich der „Information und Dokumentation..... Was die Archive von den Bibliotheken, Museen und anderen Dokumentationsinstituten abhebt, ist nicht die gelegentlich etwas grobschlächtig angewandte Scheidung nach handschriftlichen, gedruckten und materiellen Dokumenten, eher schon der besondere funktionale Zusammenhang des organisch erwachsenen Archivgutes, das nur zu einem kleinen Teil von vornherein als dauerndes Zeugnis rechtlicher Vorgänge angelegt wurde. Die Masse des Archivguts entsteht bei Behörden, Einrichtungen, Einzelpersonen in Erfüllung verwaltungsmäßiger, rechtlicher geschäftlicher oder sonstiger Aufgaben, um dann erst später, nach der Sichtung und ordnenden Erschließung durch den Archivar, zur Quellengrundlage für historische und andere Forschungen zu werden“

Zu § 3:

In Anlehnung an § 2 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes gilt hinsichtlich der Unterlagen, die bei den Einrichtungen gemäß § 2 Z 5 anfallen, mit deren Anfall die gesetzliche Vermutung der Archivwürdigkeit dieser Unterlagen, und zwar unabhängig davon, ob die Unterlagen in Wahrnehmung von Bundesaufgaben oder in Wahrnehmung der übrigen Aufgaben anfallen. Für die Beurteilung dieser Rechtsfolge ist die Situation zum Zeitpunkt des Anfalls der Unterlagen entscheidend. Verringert beispielsweise der Bund seinen Anteil an einem Unternehmen unter 50 v.H. des Stammkapitals, so findet auf die Unterlagen, die zu einem Zeitpunkt angefallen sind, als die Voraussetzungen gemäß § 2 Z 5 lit. d noch gegeben waren, § 3 Abs. 1 Anwendung; für die später entstandenen Unterlagen § 3 Abs. 3.

Die Regelung im Abs. 1 ist auch im Zusammenhang mit § 8 Abs. 2 des Entwurfes zu sehen, wonach das Österreichische Staatsarchiv bei den Unterlagen, die ihm anzubieten sind, erst zum Zeitpunkt des Anbietens über die Archivwürdigkeit der Unterlagen endgültig entscheidet. Bis dahin sind diese Unterlagen von den betreffenden Einrichtungen gemäß § 2 Z 5 als archivwürdig zu behandeln. Dies bedeutet, daß sie hinsichtlich dieser Unterlagen die Sicherungsmaßnahmen gemäß § 4 zu treffen haben.

In den übrigen Fällen tritt die Archivwürdigkeit erst mit Rechtskraft des betreffenden Bescheides des Österreichischen Staatsarchives ein (siehe Abs. 3). Diese Regelung entspricht § 3 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes.

Im Abs. 2 ist eine Ermächtigung für den Bundeskanzler vorgesehen, durch Verordnung jene Unterlagen festzulegen, von denen die Erlangung einer Archivwürdigkeit auch nach Zeitablauf nicht zu erwarten ist (z.B. Zahlungs- und Verrechnungsaufträge, die lediglich haushaltsrechtlich einen aktenmäßigen Vorgang

- 5 -

vollziehen). Dieser Ermächtigung liegen verwaltungsökonomische Überlegungen zugrunde.

Zu Abs. 4 ist zu bemerken, daß nach dem Denkmalschutzgesetz (§ 17) dem Archivamt diese Zuständigkeit zukommt. Im vorliegenden Entwurf ist jedoch eine Verschmelzung des Archivamtes mit dem Österreichischen Staatsarchiv vorgesehen, da sich aus einer derartigen Trennung keinerlei verwaltungsökonomischen Vorteile in der Vergangenheit zeigten.

Zu § 4:

Aus Gründen des Denkmalschutzes ist die Regelung im Abs. 1 nicht nur auf das Archivgut des Bundes eingeschränkt. Die Verpflichtungen des Abs. 1 treffen daher alle Inhaber von Archivgut.

Hinsichtlich des Inhalts dieser Verpflichtungen gilt das Denkmalschutzgesetz (siehe dazu auch § 20 des Entwurfes)

Der Abs. 2 stellt eine Selbstbindung des Bundes dar, wobei in die Regelungen des ABGB nicht eingegriffen werden soll.

Zu § 5:

Das Archivregister, das vom Österreichischen Staatsarchiv zu führen ist, soll der allgemeinen Information über die in Archiven gelagerten Bestände dienen.

In Deutschland führen manche Archive ein derartiges Register für die eigenen Archivbestände bereits im Internet.

Das Österreichische Staatsarchiv wird entsprechend der ihm zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten das Register nach dieser Bestimmung unentgeltlich über das Internet bereitzustellen haben.

Unter dem Begriff „Archive“ in Abs. 2 Z 1 sind nicht nur die Archive des Bundes zu verstehen.

Zu § 6:

Im Abs. 1 ist die zentrale Bedeutung des Österreichischen Staatsarchives im Bezug auf das Archivieren von Archivgut des Bundes festgelegt. Diese Regelung entspricht den derzeitigen Gegebenheiten (siehe dazu § 10 Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945)

Im Abs. 3, 2. Satz, ist für den Bundeskanzler ausdrücklich eine Ermächtigung vorgesehen, die Archivierung von archivwürdigem Bild-, Film- und Tonmaterial auch Dritten zu übertragen. Dadurch ist es möglich, Einrichtungen, die die technische Ausstattung und entsprechende Erfahrung aufweisen, mit diesen Aufgaben zu betrauen. Dies erfolgt bereits derzeit, in dem derartige Material dem Verein „Audiovisuelles Zentrum“ in Form eines Werkvertrages übertragen worden ist.

Abs. 4 enthält die Ermächtigung, bestimmtes Archivgut des Bundes den Ländern leihweise zu übertragen.

Zu § 7:

Abs. 1 regelt die Verpflichtung, archivwürdige Unterlagen, die als Archivgut des Bundes gelten, dem Österreichischen Staatsarchiv anzubieten, sofern die betreffenden Einrichtungen kein eigenes Archiv im Sinne dieses Gesetzes führen (siehe § 6 Abs. 2).

Die Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung in Abs. 3 soll eine flexible Festlegung der Fristen ermöglichen. Solange keine derartige Verordnung erlassen ist, sind nach 30 Jahren die Unterlagen anzubieten (Abs. 2).

Die Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 3 gilt nicht für das Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial (Abs. 5).

Die Regelung im Abs. 4 ist notwendig, da eine Reihe von Bundesgesetzen die Löschung von Daten und die Vernichtung von Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, vorsieht. Dadurch können wertvolle historische Unterlagen vernichtet werden (siehe z. B § 63 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, § 16 Abs. 6 Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997). Durch Abs. 4 soll daher einerseits der Erhalt dieser Informationen für die Geschichtsforschung sichergestellt und andererseits den Erfordernissen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes Rechnung getragen werden. Letzteres ist vor allem dadurch gewährleistet, daß auch der abgebenden Stelle bis zum Ablauf der Schutzfrist gemäß § 10 Abs. 3 der Zugang zu diesen Unterlagen und Daten verwehrt ist.

Die Regelung im Abs. 6 ist deshalb erforderlich, da auf elektronischem Datenträger gespeicherte Aufzeichnungen aufgrund der raschen technischen Entwicklungen im Laufe der Zeit wertlos werden, da im Bereich der EDV bereits nach kurzen Zeitabständen technische Ausstattungen überholt und sowohl Ersatzteile als auch Wartungen nicht mehr erhältlich sind. Außerdem müßte im Hinblick auf die technische Vielfalt der Speicherung von Daten auf elektronischen Datenträgern das Österreichische Staatsarchiv umfangreich diesbezüglich EDV-mäßig ausgestattet werden, um diese Datenträger in Zukunft archivarisches nutzen zu können.

In Abs. 8 ist die Verpflichtung enthalten, nicht archivwürdige Unterlagen der Bundesdienststellen zu skartieren. Die Skartierungsbestimmung ist vor dem Hintergrund der Ersparnis von Lagerflächen zu sehen. Die Skartierungsverpflichtung gilt nicht für Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial. Durch diese Ausnahme soll eine Verwertungsmöglichkeit für das „nicht-archivwürdige“ Bild-, Film - Video- und Tonmaterial offen bleiben. Ebenso soll die Entscheidung, was mit nicht archivwürdigen Unterlagen, die bei den übrigen Einrichtungen gemäß § 2 Z 5 anfallen, geschehen soll, diesen Einrichtungen überlassen bleiben.

Zu § 8:

Da nur die Einrichtungen, bei denen die archivwürdigen Unterlagen entstehen, Kenntnis über den Fristablauf haben können, ist im Abs. 1 eine entsprechende Informationspflicht gegenüber dem Österreichischen Staatsarchiv festgelegt.

- 7 -

Das Österreichische Staatsarchiv hat im Interesse einer raschen Entscheidung innerhalb eines Jahres endgültig festzustellen, welche Unterlagen archivwürdig sind. Trifft das Österreichische Staatsarchiv innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gelten diese Unterlagen als archivunwürdig.

Die Bestimmung des Abs. 3 ist in der besonderen Sensibilität dieser Unterlagen begründet. Nach Ablauf der Sperrfrist von 25 Jahren, die auch für das Österreichische Staatsarchiv gilt, ist zwar ein Zugang zu diesen Unterlagen aufgrund der grundsätzlich 30-jährigen Frist noch nicht möglich; nach Ablauf der 25-jährigen Frist kann das Österreichische Staatsarchiv jedoch diese Unterlagen erschließen.

Zu § 9:

Die Regelung im Abs. 1 ist in Verbindung mit Abs. 4 zu sehen.

Im Interesse der historischen Wahrheit ist die Möglichkeit einer Richtigstellung in Form einer Gegendarstellung zu unrichtigen personenbezogenen Daten im Abs. 4 vorgesehen.

Nach Abs. 5 sind aus Gründen des Datenschutzes unzulässig im Archivgut des Bundes enthaltene Daten zu löschen. Zur Entscheidung hierzu ist nicht das Archiv, bei dem die betreffenden Unterlagen lagern, sondern aus sachlichen Überlegungen die Stelle zuständig, bei der die betreffenden Unterlagen entstanden sind (siehe Abs. 6).

Durch § 9 soll das Datenschutzgesetz nicht eingeschränkt sondern ergänzt werden (siehe auch § 19 des Entwurfes).

Zu § 10:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene grundsätzliche Sperrfrist von 30 Jahren entspricht den internationalen Standards. Dies gilt auch für die Verlängerung der Sperrfrist auf 50 Jahre im Abs. 2.

Die Schutzfrist gemäß Abs. 3 ist damit begründet, daß zwar das Grundrecht auf Datenschutz ein höchstpersönliches Recht ist und damit mit dem Tode der Geheimnisschutz auf die eigenen Daten wegfällt, doch können diese Daten einen Personenbezug zu noch lebenden Angehörigen haben, so daß eine Verlängerung der Schutzfrist über den Tod hinaus gerechtfertigt ist.

Die Verkürzung der Schutzfrist im Abs. 4 auf 20 Jahre ist in Abwägung des Interesses an wissenschaftlicher Forschung und der Geheimhaltungsinteressen zu treffen. Der Einsichtswerber wird genau das Forschungsvorhaben darlegen zu haben. Der Umfang der Einsichtsgewährung ist auf das Forschungsvorhaben abzustellen. Weiters muß sichergestellt sein (etwa durch entsprechende Pönalevereinbarungen), daß die Informationen ausschließlich für das Forschungsvorhaben verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Zu § 11:

Im Abs. 1 ist das jedermann zustehende Recht normiert, nicht mehr den Schutzfristen unterliegendes Archivgut des Bundes zu nutzen. Dieses Recht ist jedoch nicht ein öffentlich-rechtliches sondern ein privat-rechtliches (siehe dazu Abs. 6 1. Satz). Die Durchsetzung dieses Rechtes kann daher nur im Zivilrechtswege erfolgen (siehe § 17 Abs. 3)

Die Regelung im Abs. 2 ist aufgrund der Verkürzung der Schutzfristen gerechtfertigt.

Die in Abs. 3 und 4 vorgesehenen Möglichkeiten der Untersagung und Einschränkung der Nutzung von Archivgut ist aus Gründen des Schutzes des Archivgutes und berechtigter Interessen Dritter und aus verwaltungsökonomischen Gründen notwendig.

Zu § 12:

Durch die Benutzungsordnungen, die zivilrechtlich als allgemeine Vertragsbedingungen für den Zugang zum Archivgut zu werten sind, sollen im Interesse der Transparenz die Zugangsbedingungen offengelegt werden.

Zu § 14:

Diese Regelung entspricht der zur Zeit geltenden Rechtslage (siehe dazu § 10 Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945).

Ergänzend ist auf § 24 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes zu verweisen.

Zu §§ 15 und 16:

Diese Regelungen entsprechen der derzeit geübten Praxis.

Zu §§ 17 und 18:

Durch die Einrichtung der Schlichtungsstelle soll in einem außergerichtlichen Verfahren die Feststellung von Zugangsberechtigungen zum Archivgut beim Österreichischen Staatsarchiv ermöglicht werden. Die Feststellungen der Schlichtungsstelle sind jedoch nicht bindend. Da jedoch die Schlichtungsstelle die Entscheidung in Auslegung dieses Gesetzes trifft und sich aus Experten zusammensetzt, wird ihrer Entscheidung für das Österreichische Staatsarchiv faktische Bedeutung zukommen.

Zu § 20:

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß das Denkmalschutzgesetz und das Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut mit den in diesem Entwurf enthaltenen Abweichungen weitergilt.

Konkret werden die Begriffe „Archivalien“ und „Archivamt“ im § 17 des Denkmalschutzgesetzes und im § 15 des Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut verwendet.

Materielle Abweichung erhält das Denkmalschutzgesetz noch im § 2 durch § 3 dieses Entwurfes.

Zu §§ 22 und 23:

Diese Bestimmungen sind eine Standardregelungen in Bundesgesetzen.

Zu § 24:

§ 10 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsgesetzes legt nämlich die innere Organisation des Österreichischen Staatsarchivs fest. Dies hat sich in der Vergangenheit im Sinne einer größeren Flexibilität als nachteilig herausgestellt. Aus diesem Grund soll diese Bestimmung des Behörden-Überleitungsgesetzes aufgehoben werden.